

Statuten

der

Brunnengenossenschaft Alberswil

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Brunnengenossenschaft Alberswil besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Alberswil gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Firma, Sitz

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung der Gemeinde Alberswil mit Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke gemäss der von der Gemeinde Alberswil an die Genossenschaft übertragenen öffentlichen Aufgabe der Wasserversorgung.

Zweck

² Die Genossenschaft erstellt, betreibt und unterhält die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere nach Massgabe des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes des Kantons Luzern (WNVG). Die Genossenschaft betreibt insbesondere die Quelfassung im Chellenwald, die beiden Reservoirs Chellen und Kastelen, die dazugehörenden Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Leitungen, sowie einen Verbundschacht und eine Verbundleitung mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Schötz zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen.

³ Die Genossenschaft kann Grundstücke und Erschliessungswerke, welche die Wasserversorgung betreffen, erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Sie kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3

¹ Als Träger der Wasserversorgung in der Gemeinde Alberswil nimmt die Genossenschaft eine öffentliche Aufgabe wahr. Sie muss sich dabei an die gesetzlichen Grundlagen halten. Massgebend ist insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern (WNVG), das unter anderem folgende Grundsätze festhält:

Hinweis auf gesetzliche Grundlagen

- a) Gemäss § 31 umfasst die Versorgungspflicht die Abgabe von Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Der Träger der Wasserversorgung kann gemäss § 33 von der Versorgung mit Wasser absehen, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt. Der Träger der Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, die Wasserversorgung vorübergehend ganz oder teilweise einschränken.
- b) Gemäss § 34 sind die Grundeigentümer der Gemeinde Alberswil verpflichtet, Trinkwasser aus den Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Versorgungsanlagen oder aus eigener Quelle.



- c) Gemäss § 36 soll der Träger der Wasserversorgung mit der Versorgungsplanung die langfristige Wasserversorgung sicherstellen. Sie berücksichtigt die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.
- d) Gemäss § 37 sind die Wasserversorgungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu projektieren, zu erstellen und zu unterhalten. Der Brandschutz durch Hydrantenanlagen oder andere Löscheinrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über den Feuerschutz.
- e) Gemäss § 31 ist das Wasser unter genügendem Druck und in ausreichenden Mengen abzugeben. Trinkwasser hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu genügen.
- f) Gemäss § 38 ist beim Betrieb der Wasserversorgungsanlagen dafür zu sorgen, dass das Wasser sparsam verwendet wird und dass die Bezüger regelmässig über die Qualität des Trinkwassers informiert werden.

² Allfällige Änderungen der in Absatz 1 hiervor erwähnten gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Mitglied der Genossenschaft ist, wer als Grundeigentümer an die Wasserversorgung der Genossenschaft angeschlossen ist. Mit der Veräusserung des Grundeigentums sowie bei jeder Handänderung oder im Todesfall des Eigentümers geht die Mitgliedschaft ohne weiteres zusammen mit dem Grundstück auf den Erwerber über.

Erwerb

² Der Vorstand hat von Gesetzes wegen Beitrittserklärungen der Mitglieder einzuholen oder er kann die Vormerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch bei den jeweiligen Grundstücken veranlassen.

³ Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis, in dem die Mitglieder der Genossenschaft mit Adresse und Grundstücksnummer eingetragen sind.

⁴ Gesamteigentümer (z.B. einfache Gesellschaften oder Erbengemeinschaften), Miteigentümer und Stockwerkeigentümer gelten gemeinschaftlich als ein Mitglied und handeln durch die Verwaltung oder einen gemeinsam bestellten Vertreter (vgl. Art. 9 Abs. 4 hiernach).

Organisation

Art. 5

Die Organe der Genossenschaft sind:

Organe

- a. die Generalversammlung;
- b. die Verwaltung (nachfolgend Vorstand genannt);
- c. der Brunnenmeister;
- d. die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird.

A. Die Generalversammlung

Art. 6

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

Aufgaben der Generalversammlung

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;



2. Festsetzung und Änderung des Reglements betreffend den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und betreffend die Beziehung zwischen der Genossenschaft als Wasserversorgungsträgerin und den Wasserbezüglern (Wasserreglement und/oder separate Tarifordnung);
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
4. Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Beschlüsse betreffend den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Wasserversorgungsträgern;
8. Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung mit Liquidation der Genossenschaft;
9. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die der Vorstand freiwillig der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

² Die Generalversammlung beschliesst über alle Anträge des Vorstands und der Mitglieder. Anträge ausserhalb der traktandierten Geschäfte sind von den Mitgliedern dem Präsidenten vor dem Versand der Einladung zur Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Anträge im Rahmen der traktandierten Geschäfte können vorgängig schriftlich dem Präsidenten eingereicht oder anlässlich der Versammlung eingebracht werden. Die antragstellenden Mitglieder haben an der Generalversammlung persönlich anwesend oder vertreten zu sein, ansonsten gilt ihr Antrag als zurückgezogen.

Art. 7

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Einberufung

² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter verlangt wird.

³ Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschafter. Sofern die Genossenschaft mehr als 30 Mitglieder hat, kann die Einberufung durch öffentliche Auskündigung im Publikationsorgan erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstands sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

⁴ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung gemäss Artikel 8 hiernach bleiben vorbehalten.

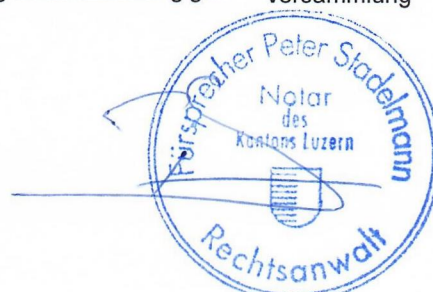
Art. 8

¹ Bei Genossenschaften, die mehr als 300 Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften besteht, können die Statuten bestimmen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden.

Urabstimmung

² Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen

Virtuelle Generalversammlung



Stimmrechtsvertreter verzichten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 701d ff. OR.

Art. 9

¹ Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Stimmrecht

² Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

³ Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

⁴ Gemeinschaftliche Eigentümer (z.B. Miteigentümer, Stockwerkeigentümer, Erbengemeinschaften, Einfache Gesellschaften) verfügen zusammen über eine Stimme. Sie üben ihre Stimme entweder gemeinsam aus oder bezeichnen einen Vertreter. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften oder Miteigentümergemeinschaften wird vermutet, dass das Stimmrecht durch die Verwaltung der Eigentümergemeinschaft ausgeübt werden darf.

Art. 10

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Ermittlung des absoluten Mehrs. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Beschlussfassung

² Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Ermittlung des Zwei-Drittel-Mehrs. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 11

¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, ernennt die Generalversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzähler und den Protokollführer. Der Protokollführer und die Stimmzähler müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.

Leitung

² Das Protokoll hat was folgt festzuhalten:

1. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
2. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
3. die von den Mitgliedern der Genossenschaft zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Protokoll

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Genossenschaft vom Vorstand per Post, per E-Mail oder persönlich zuzustellen. Das Protokoll ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



B. Der Vorstand

Art. 12

- ¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei er mindestens die Funktionen Aktuar und Kassier bestellen muss. Präsident, Aktuar und Kassier haben, wenn es der Vorstand nicht anders bestimmt, folgende Aufgaben:
- Konstituierung
- a) Der Präsident sorgt für Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Der Präsident redigiert den Jahresbericht. - Präsident
 - b) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er führt die Jahresrechnung und bereitet das Budget vor. Er erstellt bei grösseren Bauarbeiten separate Bauabrechnungen. Der Kassier ist für den Einzug der Gebühren verantwortlich. Der Kassier ist der Stellvertreter des Präsidenten. - Kassier
 - c) Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten und die Protokollführung im Vorstand und an der Generalversammlung. Er bewahrt die Protokolle und Akten für mindestens zehn Jahre auf und hat diese nach Ablauf der Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben. - Aktuar
- ² Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sofern dies durch Verlust der Genossenschaftsmitgliedschaft infolge Handänderung nicht mehr der Fall ist, scheidet die betreffende Person automatisch aus dem Vorstand aus. Wählbarkeit
- ³ Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei sich die Amtsdauer nach Ablauf des Amtsjahres bis zur nächst folgenden Generalversammlung, welche die Wahl traktandiert, verlängert. Die Wiederwahl ist möglich. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Die abtretenden Vorstandsmitglieder sind zur Übergabe der Akten an den Nachfolger verpflichtet. Amtsdauer
- ⁴ Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Abgeltung für seine Arbeit und auf Auslagenersatz. Abgeltung

Art. 13

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
- Aufgaben des Vorstands
1. Festlegung der Organisation;
 2. Ernennung und Abberufung sowie Aufsicht und Weisungsrecht betreffend den Brunnenmeister oder andere mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 3. Vertretung der Genossenschaft nach aussen und Festlegung des Zeichnungsrechts;
 4. Einreichung von Rechtsmitteln (z.B. Baueinsprachen);
 5. Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung;
 6. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
 7. Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Projekte;
 8. Beschlüsse über Ausgaben im Rahmen des Budgets oder im Rahmen der von der Generalversammlung beschlossenen Projekte; darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, notwendige oder nützliche Unterhaltsarbeiten ausserhalb des Budgets oder bewilligter Projekte zu beschliessen, welche jedoch im Einzelfall CHF 30'000 und total maximal CHF 90'000 pro Jahr nicht überschreiten dürfen;
 9. Führung des Genossenschafterverzeichnisses;
 10. Allfällige Vormerkung der Mitgliedschaft im Grundbuch;
 11. Vornahme der Handelsregisteranmeldungen bei Mutationen;



12. Abschluss von Sachversicherungen und Haftpflichtversicherungen betreffend die Wasserversorgungsanlagen und betreffend die Organe der Genossenschaft;
13. Festlegung des Geschäftsjahres und Festlegung des Domizils (Geschäftsadresse);
14. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

² Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für die Unterschriftenregelung im Bankverkehr oder Vollmachten, welche der Vorstand Dritten erteilt. Zeichnungsrecht

³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Sie kann zur Regelung der Aufgaben, Kompetenzen etc. entsprechende Beschlüsse und Reglemente erlassen. Delegation der Geschäftsführung

Art. 14

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Sitzungen

² Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Vorsitz

³ Jedes Mitglied des Vorstands kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und Einsicht nehmen in alle Belege und Geschäftsakten. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands zur Auskunft verpflichtet. Auskunft- und Einsichtsrecht

⁴ Über die Beschlüsse des Vorstands und die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokoll

Art. 15

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlussfassung

² Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag (auch mit E-Mail oder anderer elektronischen Nachricht) ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

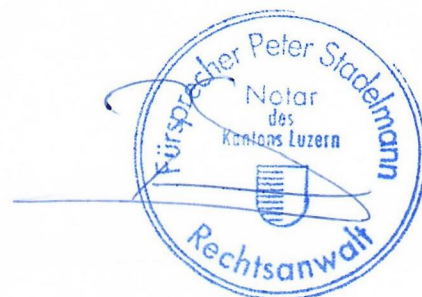
C. Der Brunnenmeister

Art. 16

¹ Der Brunnenmeister ist eine natürliche Person oder eine juristische Person und wird vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt, beaufsichtigt und abberufen. Der Brunnenmeister muss nicht aber kann Mitglied der Genossenschaft sein. Ernennung

² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen. Er besorgt die Reinigung des Reservoirs und der Schächte. Der Vorstand kann das Pflichtenheft und die Kompetenzen des Brunnenmeisters detailliert in einem Reglement, in einem Beschluss oder in einem Vertrag regeln. Aufgaben des Brunnenmeisters

³ Der Brunnenmeister hat betreffend seine Arbeiten ein Journal zu führen. Er hat über seine Beobachtungen dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann dem Brunnenmeister Weisungen erteilen. Der Brunnenmeister nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.



⁴ Der Brunnenmeister hat Anspruch auf eine angemessene Abgeltung und Auslagenersatz. Der Vorstand regelt dies in einem Reglement, Beschluss oder Vertrag.

C. Die Revisionsstelle

Art. 17

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 729a ff. OR.

Revisionspflicht
gemäss Gesetz

² Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden. Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

³ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

⁴ Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist im Handelsregister einzutragen. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gesellschafterversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 18

Die Generalversammlung kann bei einem Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Revision (Opting-out gemäss Art. 17 Abs. 2 hiervor) zwei Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder der Genossenschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen, welche in einem kurzen Revisionsbericht und mit Stichproben prüfen, ob die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt ist und ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung und den Saldi der Bankkonten übereinstimmen. Diese freiwillig bestellten Revisoren müssen nicht im Handelsregister eingetragen werden.

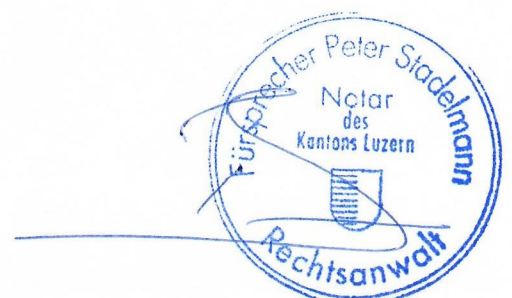
Freiwillige Revision

Finanzen und Haftung

Art. 19

Der Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Genossenschaft als Träger der Wasserversorgung einerseits und den Bezüglern andererseits ist von der Genossenschaft in einem Reglement (Wasserreglement) und/oder einer separaten Tarifordnung zu regeln. Das Wasserreglement und/oder eine separate Tarifordnung werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung festgelegt. Vorbehalten bleiben allfällige öffentlich-rechtliche Regelungen oder Vereinbarungen mit der Gemeinde, wonach der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder eine Urnenabstimmung das Wasserreglement und/oder eine separate Tarifordnung genehmigen müssen.

Wasserreglement,
Tarifordnung



Art. 20

¹ Die Wasserversorgung ist gemäss dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern (WNVG) finanziell selbsttragend zu betreiben. Eigenwirtschaftlichkeit

² Für die Kostendeckung stehen folgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: Finanzierungsmittel

- a) Allfällige Beiträge der öffentlichen Hand
- b) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer an die Versorgungsleitungen
- c) Anschlussgebühren und Benützungsgebühren (Wasserzinsen) der Wasserbezüger
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- e) Sonstige Zahlungen von Dritten
- f) Aufnahme von Fremdkapital

³ Anschlussgebühren und Benützungsgebühren (Wasserzinsen) sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Die Höhe der Gebühren ist im Wasserreglement oder in einer separaten Tarifordnung festgelegt. Anschluss- und Benützungsgebühren

Art. 21

¹ Die Grundeigentümer haben die Durchleitung und die Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen und damit verbundene Kontrollschächte entschädigungslos auf ihren Grundstücken zu dulden, weil es sich dabei um öffentliche Leitungen handelt. Sie dürfen für Hauptleitungen und Versorgungsleitungen auf ihren Grundstücken keine Abgeltung für die Durchleitung oder die Rechtseinkäumung verlangen. Pflicht zur Duldung von Leitungen

² Zum öffentlichen Leitungsnetz gehören die Hauptleitungen und die davon abzweigenden Versorgungsleitungen. Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitung wird von der Genossenschaft getragen. An die Kosten der Erstellung von Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten, deren Höhe im Wasserreglement oder in einer separaten Tarifordnung festgelegt wird. Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

³ Die Kosten für die Hausanschlussleitungen sind vom Grundeigentümer zu tragen. Das Wasserreglement regelt die Rechte und Pflichten betreffend die Hausanschlussleitungen (Begriff, Ausführung, Durchleitungsrechte, Eigentum, Unterhalt, Stilllegung etc.). Hausanschlussleitungen

Art. 22

Der Überschuss aus den Anschlussgebühren und Benützungsgebühren (Wasserzinsen) wird zur Schuldentilgung, für Abschreibungen sowie zur Äufnung eines Reservefonds verwendet. Dieser Reservefonds dient zur Deckung ausserordentlicher Reparaturen und Ausgaben sowie zur Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen. Reservefonds

Art. 23

Für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 902 Abs. 3 OR und Art. 959 ff. OR) massgebend. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und einen Jahresbericht. Buchführung

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder der Genossenschaft für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft. Haftung



Schlussbestimmungen

Art. 25

Das Geschäftsjahr wird jeweils auf Ende Kalenderjahr abgeschlossen, sofern der Vorstand keine
andere Terminierung festlegt. Geschäftsjahr

Art. 26

¹ Die Genossenschaft wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung oder in den weite- Auflösung
ren vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehr-
heit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zäh-
len nicht für das Beschlussquorum.

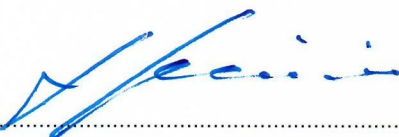
² Die Auflösung und die Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Auflö-
sung beschlossen so besorgt der Vorstand die Liquidation sofern nicht von der Generalversamm-
lung besondere Liquidatoren gewählt werden.

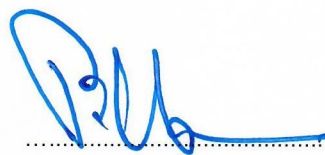
Art. 27

¹ Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen durch einfa- Mitteilungen
chen Brief oder per E-Mail an die von den Mitgliedern mitgeteilten E-Mail-Adressen. Die Informati-
onen zur Qualität des Trinkwassers können auch elektronisch über eine Website erfolgen.

² Bekanntmachungen gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Bekanntmachungen
Handelsamtsblatt (SHAB). Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Für die Genossenschaft


.....
Eugen Späni, Präsident


.....
Peter Christen, Aktuar

Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Dokument, umfassend neun
Seiten (inklusive Beglaubigung), den Statuten entspricht, wie sie anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der
Brunnengenossenschaft Alberswil vom heutigen Datum total revidiert und als neue Satzung der Genossenschaft festgelegt
worden sind.

Alberswil, 11. April 2025

Der Notar:

Beurk. Prot. Nr. 83 / 2025
Dossier-Nr. 21607

